

"Sexismus, Rassismus und Homophobie gehen Hand in Hand"

Interview mit Prof. Dr. Judith Wyttenbach, Assistenzprofessorin für öffentliches Recht an der Universität Bern.

| Monika Hofmann



Frau Wyttenbach, zu Ihren Forschungsgebieten zählen unter anderem die innerstaatliche Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards und Geschlechtergleichstellungsrecht auf Völkerrechts-, Verfassungs- und Gesetzesstufe. Wie ist aus rechtlicher Sicht Sexismus definiert?

JW: Sexismus aus rechtlicher Sicht zu umschreiben ist nicht ganz einfach. In der schweizerischen Rechtsordnung finden Sie keine Definition; weder das Zivilrecht noch das Strafrecht erwähnen den Begriff.

Eigentlich ist der Begriff "Sexismus" zumindest in der deutschen Sprache nicht ideal. Eigentlich wäre nach dem englischen Original ("sexism") eine Anknüpfung an das *biologische Geschlecht* gemeint.

In der deutschen Sprache aber suggeriert er, dass mit den Aussagen eine sexuelle Konnotation verbunden sein müsse. Natürlich sind Äusserungen oder Darstellungen sexistisch, die Menschen systematisch auf ihre Sexualität reduzieren und zu Objekten abwerten. Problematisch sind aber auch Darstellungen oder Äusserungen, die Frauen ohne jeden Bezug zur Sexualität als Gruppe verniedlichen, als dumm oder minderwertig darstellen. Sexismus, so wie er z.B. von Terre des Femmes verwendet wird, erfasst auch solche Verhaltensweisen. Dies geht aber aus dem Begriff selber nicht klar hervor. Der Begriff ist ferner problematisch, weil er suggeriert, dass das Sexuelle in Darstellungen und Äusserungen an sich negativ und problematisch ist. Dies ist aber nicht der Fall: Frauen und Männer sind sexuelle Wesen und dass z.B. die Werbung damit spielt, ist für sich genommen kein Problem. Die Frage ist aber, wie es gezeigt wird, welche dahinter stehenden Vorstellungen vermittelt werden. Nicht jede stereotypisierende Aussage, nicht jeder Witz über Frauen oder Männer ist sexistisch. Entscheidend ist die systematische und verallgemeinernde Abwertung, die mit einer Aussage verbunden ist. Oder anders gesagt: Das Zurückbinden einer Person – oder einer Gruppe von Personen – auf ein ganz bestimmtes, gesellschaftlich festgelegtes und benachteiligendes Bild.

In Anlehnung an die Definition von Albert Memmi zu Rassismus, könnte man Sexismus so umschrei-

ben: Sexismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder konstruierter Unterschiede zwischen Männern und Frauen, mit welchen eine Herabwürdigung verbunden ist oder mit welchen bestehende Privilegien und Aggressionen gerechtfertigt werden sollen (Albert Memmi, Rassismus, Frankfurt a.M. 1987).

Das CEDAW-Übereinkommen, welches auch für die Schweiz gilt, zielt in diese Richtung: problematisch sind stereotypisierende benachteiligende und herabwürdigende Äusserungen. Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten dazu, einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken. Die Staaten sollen Vorurteile und Vorstellungen von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts und

"Entscheidend ist die systematische und verallgemeinernde Abwertung, die mit einer Aussage verbunden ist"

der stereotypen Rollenverteilung beseitigen bzw. ändern. Dadurch anerkennt das Übereinkommen, dass sich die strukturelle Benachteiligung von Frauen und Mädchen in den Vertragsstaaten nur beheben lässt, wenn sich die gesellschaftlichen Vorstellungen verändern. Ähnliche Bestimmungen enthält auch das UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; auch hier sind die Staaten aufgefordert, Rassismus nicht nur in den staatlichen Strukturen, sondern auch zwischen Privaten oder in den Medien zu bekämpfen.

relle Benachteiligung von Frauen und Mädchen in den Vertragsstaaten nur beheben lässt, wenn sich die gesellschaftlichen Vorstellungen verändern. Ähnliche Bestimmungen enthält auch das UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; auch hier sind die Staaten aufgefordert, Rassismus nicht nur in den staatlichen Strukturen, sondern auch zwischen Privaten oder in den Medien zu bekämpfen.

Können Sie kurz ausführen, um was es sich bei CEDAW handelt?

JW: Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979 (englische Abkürzung CEDAW) ist ein UNO-Menschenrechtsübereinkommen. Es wurde von fast allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert. Die Schweiz ist dem Übereinkommen relativ spät, nämlich erst 1997, beigetreten. Der Vertrag umschreibt die Pflichten der Staaten zur Verwirklichung der Rechte von Frauen und Mädchen in

verschiedenen Lebensbereichen, z.B. in der Politik, der Familie, im Arbeitsleben oder in der sozialen Sicherheit. Die Staaten müssen überdies in periodischen Staatenberichten ihre Fortschritte und die bestehenden Schwierigkeiten darlegen. Diese Berichte werden von einem vertraglich eingesetzten Fachgremium, dem CEDAW-Ausschuss, geprüft. Nach einem dialogischen Prozess mit dem Vertragsstaat formuliert der Ausschuss seine Empfehlungen.

Wozu haben sich die Vertragsstaaten von CEDAW bezüglich der Diskriminierung von Frauen und Mädchen verpflichtet?

JW: Das Übereinkommen gibt den Frauen nicht mehr und auch nicht andere Rechte als den Männern. Es hält vielmehr fest, dass die Menschenrechte, die ja in verschiedenen 'geschlechtsneutralen' UNO-Menschenrechtsübereinkommen garantiert sind, für Frauen und Mädchen in gleicher Weise geachtet, geschützt und gewährleistet werden müssen wie für Männer und Knaben. Mit anderen Worten: Frauen und Mädchen dürfen bei der Ausübung ihrer Rechte weder direkt noch indirekt diskriminiert werden. Der Staat muss nicht nur selber diskriminierendes Verhalten unterlassen, sondern er muss auch vor Diskriminierungen schützen, die von Privaten ausgehen – z.B. im Arbeits- oder im Versicherungsbereich. Zudem muss der Vertragsstaat die strukturelle Diskriminierung in der Gesellschaft bekämpfen: Er muss dafür sorgen, dass Frauen und Männer rechtlich und tatsächlich gleichermassen an den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Optionen teilhaben.

Inwiefern greift CEDAW als rechtliches Instrument zur Unterbindung von Sexismus?

JW: CEDAW erwähnt den Begriff "sexism" nicht. Hingegen fordert das Übereinkommen in Art. 5 die Staaten auf, Vorstellungen von der stereotypen Rollenverteilung oder der Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts zu verändern. Zu den Praktiken, die gemäss dem CEDAW-Ausschuss zu bekämpfen sind, gehören unter anderem die Perpetuierung von Rollenstereotypen und die Sexualisierung von Frauen in den Medien und in der Werbung. Der Ausschuss empfiehlt, die Medien und die Werbebranche als Partner einzubinden und hier in Aus- und Weiterbildung und in Sensibilisierung zu investieren und Gender-Policy-Bemühungen zu unterstützen. Medien sind die vorrangige Informationsquelle einer Gesellschaft und besitzen daher eine überragende Funktion bei der Konstruktion von Geschlechterrollenbildern.

Bestehen zwischen Sexismus und Rassismus gewisse Parallelen?

JW: Sexismus, Rassismus und Homophobie haben viel gemeinsam. Immer geht es darum, Menschen als 'anders' wahrzunehmen oder zu konstruieren und sie abzuwerten. Gleichzeitig wird die eigene Identität

von diesem 'Anderssein' abgegrenzt und aufgewertet, um damit verbundene Privilegien zu erhalten, z.B. Macht und besondere gesellschaftliche Wertschätzung. Hier wie dort werden elementare Gleichheitspostulate verneint. Sexismus, Rassismus und Homophobie und gesellschaftliche Diskriminierung

"Sexismus wird gegenwärtig zweifellos selbstverständlicher hingenommen als Rassismus"

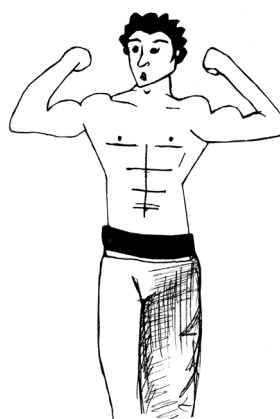
gehen Hand in Hand. Sexismus wird gegenwärtig zweifellos selbstverständlicher hingenommen als Rassismus. Er löst im Allgemeinen

weniger gesamtgesellschaftliche Empörung aus. So gross sind die Unterschiede zwischen Sexismus und Rassismus allerdings nicht: Man darf nicht übersehen, dass der *latente* Rassismus in der Gesellschaft, der sich nicht durch krass abwertende Äusserungen in der Öffentlichkeit zeigt, ebenso wenig reflektiert wird wie der latente Sexismus.

Sind die rechtlichen Instrumente gegen Rassismus klarer ausformuliert? Wenn ja, wie lässt sich dies erklären?

JW: Auch beim Rassismus ist die Definition in rechtlicher Hinsicht nicht einfach; eine Umschreibung findet sich im UNO-Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung (CERD). Im Zuge der Ratifikation dieses Übereinkommens hat die Schweiz die Antirassismusstrafnorm in ihr Strafgesetzbuch aufgenommen (Art. 261bis). Diese umschreibt aber nur, welches rassendiskriminierende Verhalten *strafbar* ist. Eine umfassende Definition von gesellschaftlichem Rassismus ist dies jedoch nicht. Vereinfacht gesagt: Bestraft werden öffentliche, d.h. nicht rein im privaten Kreis gemachte Äusserungen, die zu Hass oder Diskriminierung aufrufen, entsprechende Ideologien verbreiten oder Personen und Gruppen aufgrund ihrer Rasse, Religion oder Ethnie in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzen. Dieser Artikel war bei der Erarbeitung umstritten und wirft bis heute gewisse Auslegungsfragen auf.

Auch die Verfechterinnen und Verfechter einer aktiven Rolle des Staates bei der Bekämpfung von Rassendiskriminierung sind der Ansicht, dass das Strafrecht nur eine Massnahme unter vielen ist. Die



un homme fort



une femme forte

Strafnorm vermag vielleicht zu verhindern, dass sich Haltungen nach aussen manifestieren. Sie stellt auch ein deutliches Zeichen hinsichtlich der gesellschaftlichen Wertungen dar: Rassismus wollen wir nicht. Aber jemandem "den Mund zu verbieten" bedeutet noch nicht, dass die dahinter liegenden Ideen und Vorstellungen und damit verbundenes abwertendes Verhalten verschwunden sind. Mindestens ebenso wichtig, wenn nicht wichtiger sind darum Menschenrechtsbildung und Erziehung zu Akzeptanz und Toleranz in der Schule, Information und Sensibilisierung sowie diskriminierungsfreie Strukturen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Anders als das Anti-Rassendiskriminierungsübereinkommen verpflichtet das CEDAW-Übereinkommen die Vertragsstaaten nicht, Sexismus zu verbieten oder mit einer Strafdrohung zu belegen. Ich sehe wenig Sinn in einer Strafnorm "gegen Sexismus", allein deshalb, weil die Grauzone zwischen verbotenem und erlaubtem Verhalten sehr gross wäre und daher die im Strafrecht geforderte Präzision der Einordnung ein Problem darstellen könnte. Die Abgrenzungen sind schwierig. Nehmen wir die Medien: Das Problem ist oft nicht das einzelne Bild, die einzelne Berichterstattung, die einzelne Show. Das Problem ist die schiere Menge, die Summe solcher Darstellungen in den Medien und der Werbung, die ganz wesentlich den öffentlichen Raum und den Fernsehkonsum prägen und ein bestimmtes Frauen- und Männerbild vermitteln. An diesem Beispiel können Sie erkennen, dass es schwierig ist, diesen Bereich rechtlich in den Griff zu bekommen. Wichtig sind vor allem die Sensibilisierung und eine öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Dazu gehört auch, dass nicht nur problematische Geschlechterrollenstereotype über Frauen, sondern auch ebensolche über Männer thematisiert werden.

Kann man sich in der Schweiz also gar nicht rechtlich gegen Sexismus wehren?

Geht es um Darstellungen in Werbung und Medien, gibt es einerseits die Lauterkeitskommission für Werbung und andererseits die Radio- und Fernsehgesetzgebung mit ihrer Programmaufsicht. Die Werbung funktioniert nach dem Prinzip der Branchenselbstkontrolle. Die Grundsätze der Schweizerischen Lauterkeitskommission definieren geschlechterdiskriminierende Werbung: Diese liegt vor, wenn Männern oder Frauen stereotype Eigenschaften zugesprochen werden und damit die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird, wenn Unterwerfung und Ausbeutung als tolerierbar dargestellt oder wenn eine unangemessene Darstellung von Sexualität erfolgt oder kein Zusammenhang zum Produkt besteht. Ich glaube, diese Definition ist im Grossen und Ganzen ziemlich geglückt. Jede Person



une tante

une tante

kann sich mit einer Beschwerde über eine Werbedarstellung an die Kommission wenden. Die Kommission kann eine Verletzung der Regeln feststellen. Sie kann aber keine verbindlichen Weisungen erlassen. Politische Vorstösse für ein Verbot sexistischer Plakate im öffentlichen Raum sind in verschiedenen Kantonen gescheitert.

Laut Radio- und Fernsehgesetz dürfen Sendungen nicht diskriminierend sein, "zu Rassenhass beitragen", die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen. Der Begriff Sexismus wird nicht erwähnt. Doch auch im Bereich Medien findet eine gewisse Bewegung statt: Kürzlich haben die Mediengewerkschaften einen Leitfaden zu gender-gerechter Berichterstattung veröffentlicht.

In der Schweiz kann man sich auch zivilrechtlich, d.h. mit Klage, gegen sexistische Äusserungen wehren. Dies aber nur dann, wenn sich die Äusserungen gegen eine bestimmte Person richten und das Niveau der Persönlichkeitsverletzung erreichen. Aus dem Arbeitsrecht und dem Gleichstellungsgesetz können sich Pflichten der Firmen ergeben, ihre Arbeitnehmerinnen vor persönlichkeitsverletzenden Äusserungen und namentlich vor sexueller Belästigung zu schützen. Im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen, auf welche ja das Gleichstellungsgesetz anwendbar ist, hat sich das Bundesgericht schon mit Sexismus befasst: Es hat gesagt, dass unter "sexuelle Belästigung" nicht nur gezielte sexuelle Anzüglichkeiten oder Belästigung im engeren

Sinne fallen können, sondern auch sexistische Bemerkungen in einem weiteren Sinne. Strafrechtlich kann man sich zur Wehr setzen, wenn mit der sexistischen Bemerkung eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung verbunden ist. In allen drei Fällen geht es um individualisierbare Opfer, d.h. eine bestimmte Frau wehrt sich

gegen eine Äusserung, die auf sie persönlich abzielt. Gegen pauschale Äusserungen, die sich nicht auf eine bestimmte Frau, sondern auf Frauen als Geschlechtsgruppe an sich beziehen, gibt es keine zivil- oder strafrechtliche Handhabe. Es sei denn, die Grenze zu strafrechtlich verbotenen Darstellungen in der allgemeinen Öffentlichkeit – d.h. Pornographie oder Gewalt – würde überschritten.

"Wichtig sind vor allem die Sensibilisierung und eine öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema"